



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 52 (S. 35-37)
Titel	Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete
Ordnungsnummer	701.3
Datum	15.01.1992

[S. 35] Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Der Staat gewährt den Gemeinden aus dem Fonds zur Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete Staatsbeiträge an die Kosten von Massnahmen

Beitrags-
berechtigung
A. Gemeinden

a) zum Schutz von Ortsbildern von kantonaler und regionaler Bedeutung,

b) im Interesse von Objekten des Natur- und Heimatschutzes von kommunaler Bedeutung.

c) zur Sicherung von kommunalen Erholungsgebieten.

§ 2. Der Staat übernimmt die Kosten der Pflege und des Unterhalts von Schutzobjekten von kantonaler oder regionaler Bedeutung, wenn sich die Eigentümer im Sinne von § 207 Abs. 2 PBG mit öffentlich-rechtlichem Vertrag verpflichten, eine die allgemeine Unterhaltspflicht übersteigende Betreuung selbst vorzunehmen.

B. Private

§ 3. Aus dem Denkmalpflegekredit kann der Staat zusätzlich Subventionen gewähren.

Subventionen

§ 4. Beitragsberechtigt sind Massnahmen, die dem Schutzzweck angemessen sind und fachgemäss ausgeführt werden. Bei Erholungsgebieten werden Beiträge nur an die 30 m²/Einwohner übersteigenden, mit der Nutzungsplanung gesicherten Flächen ausgerichtet.

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen

Aufwendungen zur Erfüllung der erhöhten Einordnungsanforderungen im Sinne von § 238 Abs. 2 PBG können nur in Härtefällen subventioniert werden.

§ 5. An die Beitragsgewährung werden die zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlichen Bedingungen und Auflagen geknüpft.

Bedingungen und
Auflagen

Durch Beiträge unterstützte Vorkehrungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Baudirektion aufgehoben oder verändert werden.

Beiträge an nicht öffentlich-rechtlich geschützte Objekte sind vom Grundbucheintrag einer Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons // [S. 36] abhängig zu machen, wonach das Objekt ohne Zustimmung der Baudirektion nicht verändert werden darf.

§ 6. Staatsbeiträge an die Gemeinden gemäss § 1 werden wie folgt bemessen:

Bemessung
A. Gemeinden
I. Allgemein

a) Kostenanteile an überkommunale Ortsbilder		
Finanzkraftindex	%	
bis 104	60	
105–108	30	
109 und mehr	15	
b) Subventionen an kommunale Objekte		
Finanzkraftindex	%	
bis 104	30	
105–112	15	
113 und mehr	0	
§ 7. Den Städten Zürich und Winterthur werden jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet, deren Höhe der Regierungsrat im Rahmen von § 6 nach Anhören der Städte festsetzt.		II. Städte Zürich und Winterthur
§ 8. Bei besonders starker Steuerbelastung und besonders umfangreichen und kostspieligen Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Natur- und Heimatschutzes und der Erholungsgebiete kann zusätzlich zu den Beiträgen gemäss §§ 6 und 7 eine Subvention bis zu 30 % aus dem Denkmalpflegekredit gewährt werden.		III. Zusätzliche Subventionen
§ 9. Für die Kostenvergütungen an Private gemäss § 2 sind die durch die getroffenen Anordnungen verursachten Mehrkosten zu berechnen.		B. Private I. Kostenanteile
§ 10. Subventionen für Schutzobjekte, die nicht durch eine förmliche Massnahme unter Schutz gestellt worden sind, werden nach der Bedeutung des Objektes wie folgt bemessen:		II. Subventionen
Bedeutung des Objektes	%	
kommunal	10	
regional	20	
kantonal	30	
In besonderen Fällen kann eine zusätzliche Subvention bis zu 20 % gewährt werden; ausnahmsweise, namentlich in Härtefällen, können die beitragsberechtigten Kosten bis zu ihrer vollen Höhe übernommen werden. // [S. 37]		
§ 11. Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, denen aus der Selbstbindung gemäss § 204 PBG erhebliche Kosten erwachsen, können Subventionen bis zu 50 % gewährt werden.		C. Andere Empfänger
§ 12. Die Beitragsgesuche sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Baudirektion zu richten.		Beitragsgesuch
§ 13. Die Baudirektion überwacht die Durchführung der unterstützten Massnahmen.		Aufsicht
§ 14. Beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Beitragsgesuche werden nach neuem Recht behandelt.		Anwendbares Recht



§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über Staatsbeiträge an nachgeordnete Planungen und an Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 6. Juli 1977 aufgehoben.

Inkrafttreten

Zürich, den 15. Januar 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.03.2015]